



Datum: 06.11.2017

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Finanzabteilung	Sachbearb.: Herr Plett
-----------------	-------------------------	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					

TOP: Erlass einer Anlagerichtlinie für städtische Finanzanlagen*Produktgruppe: Finanzmanagement und Rechnungswesen*1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt die als Anlage beigefügte Richtlinie für Kapitalanlagen der Stadt Schmallenberg als verbindliche Rahmenvorgabe für die Verwaltung.

2. Sachverhalt und Begründung:

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW hat gegenüber den Gemeinden und Gemeindeverbänden mit Runderlass vom 11.12.2012 Regelungen zur Anlage liquider Mittel getroffen und die Kommunen ermächtigt, für Kapitalanlagen sachgerechte und vertretbare Rahmenbedingungen in eigener Verantwortung und unter Beteiligung ihrer Vertretungskörperschaft zu schaffen. Der Runderlass wird nachfolgend auszugsweise wiedergegeben:

Die Gemeinden und Gemeindeverbände können liquide Mittel, die nicht zur Sicherung der Liquidität und zur Zahlungsabwicklung benötigt werden, längerfristig anlegen. Sie haben bei der Anlage dieses Kapitals auf eine ausreichende Sicherheit und einen angemessenen Ertrag zu achten (vgl. § 90 Absatz Satz 2 GO NRW). Bei der Auswahl der Anlageformen und bei der Anlagedauer muss die Verpflichtung zur Sicherstellung der Liquidität ausreichend berücksichtigt werden (vgl. § 75 Absatz 6 GO NRW).

Der örtliche Rahmen für die Anlage von Kapital, das nicht zur Sicherung der Liquidität und zur Zahlungsabwicklung benötigt wird, muss eigenverantwortlich abgegrenzt und festgelegt werden. Er soll auf örtlichen Anlagezielen und Anlagegrundsätzen sowie einer Gesamtschau der Liquiditätsplanung unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage aufbauen. Der Anlagerahmen ist unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse eigenverantwortlich auszugestalten.

Die Anlage von Kapital hat mit der gebotenen Sachkenntnis und Sorgfalt zu erfolgen. Auf der Grundlage örtlich festgelegter Anlageziele und Anlagegrundsätze können die Gemeinden und Gemeindeverbänden das nicht benötigte Kapital in den Anlageformen anlegen, die von den kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen in Nordrhein-Westfalen bei solchen Geschäften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) genutzt werden dürfen. Die örtlichen Anlageformen können dabei auf das Gesamtportfolio bezogen werden. Bei den Kapitalanlagen müssen die möglichen Risiken bekannt, begrenzt und beherrschbar sein. Die örtlichen Anlageentscheidungen sind ausreichend zu dokumentieren.

Aus Gründen der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Ablaufprozesses bei der Anlage von Kapital wird der Erlass einer örtlichen Anlagerichtlinie empfohlen. In dieser können unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse u.a. auch Verantwortlichkeiten und Entscheidungsbefugnisse festgelegt werden.

Die Stadt Schmallenberg verfügt aktuell nicht über eine solche örtliche Anlagerichtlinie. Die Anlage freier nicht benötigter Mittel wurde bislang stets im Einzelfall von der Verwaltung vorbereitet, im Haupt- und Finanzausschuss vorberaten und der Stadtvertretung zur Entscheidung vorgelegt. Erinnert wird an dieser Stelle an die Beratungsvorlagen zur Anlage von Mitteln in eine Festzinsanleihe oder die vorzeitige Ablösung von Investitionskrediten. Der Vorlauf für die Vorbereitung der Beschlussvorlage, der terminliche Sitzungsablauf und nicht zuletzt die hohe Volatilität der Zinsmärkte führen mitunter dazu, dass Beschlussinhalte zwischenzeitlich überholt oder nicht mehr umgesetzt werden können. So war beispielsweise die vorgeschlagene Festzinsanleihe am Tag nach der Ratsbeschlussfassung wegen Überzeichnung vergriffen, sodass auf ein Alternativprodukt zurückgegriffen werden musste. Auch bei der Entscheidung zur vorzeitigen Rückzahlung von Investitionskrediten ist für die in der Regel zu zahlende Vorfälligkeitsentscheidung ein günstiger Zinszeitpunkt entscheidend. Die im Rahmen der kürzlich beschlossenen Ablösung von Darlehen eingeholte Berechnung der Darlehensbank war lediglich 24 Stunden gültig.

Damit zum einen die Rahmenbedingungen zur Anlage liquider Mittel klar definiert und vorgegeben sind und zum anderen die Verwaltung hinsichtlich der Anlage freier liquider Mittel den Markt beobachten und ein Stück weit flexibler reagieren kann, wird vorgeschlagen, die als Anlage beigefügten Richtlinien zu erlassen. Die Stadtvertretung ermächtigt die Verwaltung und den Haupt- und Finanzausschuss damit, unter den konkret festgesetzten Rahmenbedingungen und Grundsätzen eigenverantwortlich zu entscheiden.

Die Rahmenbedingungen und Anlagegrundsätze lassen sich hierbei wie folgt zusammenfassen:

- Sicherheit hat bei der Geldanlage höchste Priorität! Investiert werden soll überwiegend nur in solchen Bereichen, in denen eine Rückzahlung des gesamten nominalen Kapitals gewährleistet ist.
- Als mögliche und ausschließliche Anlageformen werden Geldanlagen in Form von Tages- und Festgeldern, Spareinlagen, verzinsliche Anleihen, Schuldscheindarlehen, Geldmarktfonds und Spezialfonds vorgegeben. Die Emittenten müssen über ein bestimmtes Mindestrating verfügen.
- Die Verwaltung hat die Politik über getätigte Anlagen sowie regelmäßig über deren Entwicklung zu unterrichten.
- Mittel- und langfristige Anlageentscheidungen werden im Haupt- und Finanzausschuss beraten und beschlossen. Es kann abweichend hiervon ein Anlageausschuss eingerichtet

tet werden, der aus Mitgliedern des HFA und des Verwaltungsvorstands besteht. Die Entscheidungen über Geldanlagen können auf den Anlageausschuss übertragen werden.

- Die Beimischung von Aktien und Unternehmensanleihen in einem Fonds darf maximal 20 % betragen.